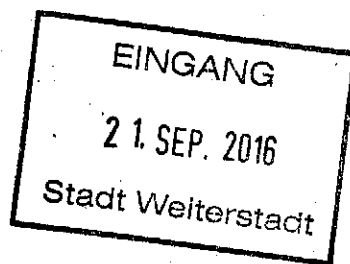


DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
z. Hd. Herrn Bürgermeister Möller
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt



Kommunalaufsicht

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3605

Telefon
(Durchwahl): (06151) 881-12 48
E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax: (06151) 881-12 51
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen

Sachbearbeiter

Datum

240.1 051 001-07 Herr Müller
23 mü

20. September 2016

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt;
Anstehende Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung zur Änderung der Ge-
bührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt**

Pressebericht im Darmstädter Echo vom 14. September 2016 „Kritik an Friedhofsgebühren“

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere die letzte Passage des vorerwähnten Presseberichts veranlasst mich, rein vor-
sorglich aber auch grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sich sämtliche beschließenden
Organe der Stadt Weiterstadt an Recht und Gesetz zu halten haben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes: „Den Ge-
meinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ und aus Artikel 137 Abs. 3
Satz 2 der Hessischen Verfassung: „Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, dass die
Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.“.

Das den Gemeinden verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt
demnach nur innerhalb der Grenzen der einschlägigen Bundes- oder Landesgesetze.

Die in Weiterstadt bei den anstehenden Beratungen und Beschlussfassung zur Änderung der
Friedhofsgebührenordnung zu beachtenden Landesgesetze hatte ich bereits in meiner Haus-
haltsverfügung vom 1. Juni 2016 benannt. § 93 HGO normiert die Grundsätze der Erzielung
von Erträgen und Einzahlungen. Die dort genannte Rangfolge der Einnahmebeschaffung
(Gebühren und Entgelte vor Steuern und zuletzt Kredite) ist ebenso zu beachten, wie § 10
Abs. 1 Satz 2 KAG, wonach die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen sind, dass die
Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Postanschrift:
Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albinstraße 23
Dieburg

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

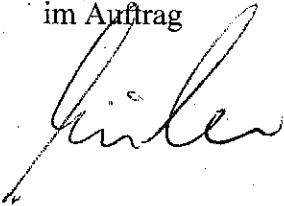
Die in § 10 Abs. 4 Satz 1 KAG enthaltene Ausnahmeregelung, die beispielsweise bei Schwimmbad- und Kindergartengebühren zur Anwendung kommen kann, kommt bei der Festlegung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren nicht zum Tragen, denn § 10 Abs. 4 Satz 2 KAG bestimmt, dass die Gebührenermäßigung bspw. aus sozialen Gesichtspunkten für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (Wasser, Abwasser, Abfall, Friedhof) ausdrücklich nicht gilt.

Diese gesetzliche Vorgabe mag gerade im kommunalpolitischen Raum nicht unumstritten sein und auch immer wieder für Diskussionen sorgen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die beschließenden Organe der Kommunen den gesetzlichen Rahmen zu beachten haben.

In diesem Kontext verweise ich abschließend auch noch auf die Aufgaben des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als gemeindeinterne Rechtskontrolle nach § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO: „*Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen.*“ Meines Erachtens ist dieser gesetzliche Auftrag ebenso selbsterklärend wie unmissverständlich.

Ich habe im Übrigen keine Einwände, wenn Sie die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung über diese Klarstellung in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Müller